

8.1 Reminder: Melden Sie sich an zum Sommerempfang am 24. Juni 2026

KRAFTFAHRZEUGGEWERBE
BAYERN

EINLADUNG ZUM

SOMMEREMPfang
24. Juni 2026
Oldtimerfabrik Classic
[Neu-Ulm]

Unser Ehrengast:
Hubert Aiwanger, MdL
Stv. Ministerpräsident

Mit Programm von:
Wolfgang Krebs

Am Mittwoch, den 24. Juni 2026, findet der Sommerempfang des Kraftfahrzeuggewerbes Bayern und der bayerischen Kfz-Innungen in Neu-Ulm statt. Als Ehrengast dürfen wir den stellvertretenden bayerischen Ministerpräsidenten **Hubert Aiwanger** begrüßen. Kabarettist **Wolfgang Krebs** sorgt mit seinem Programm für den passenden Humor, eine **Live-**

Band begleitet den Abend musikalisch. Wir würden uns sehr freuen, Sie am 24. Juni 2026 ab 17 Uhr in der **Oldtimerfabrik Classic** begrüßen zu dürfen. Unser Programm startet um 18 Uhr. Bitte melden Sie sich unter Angabe aller Teilnehmer **bis spätestens 18. Mai 2026** über das **Anmeldeformular** ausschließlich über folgende Kontaktdaten an:

Email info@kfz-bayern.de oder Fax 089 51 26 77 77

Sie erhalten von uns eine Rückmeldung zum Status Ihrer Anmeldung per E-Mail. Wir bitten Sie daher, das Anmeldeformular vollständig auszufüllen. Im Rahmen der Anmeldung haben Sie zudem die Möglichkeit, ein vegetarisches Menü auszuwählen.

Kfz-Innung Schwaben KdÖR

Robert-Bosch-Straße 1 • 86167 Augsburg
Telefon: 08 21 / 74 94 6-0
Email: info@kfz-innung-schwaben.de

Web: www.kfz-innung-schwaben.de • **zum Impressum**



Kfz-Innung Schwaben

8.2 Geplante Neuregelung der Euro 7-Bremsemissionstests

Die Europäische Kommission bereitet derzeit eine delegierte Verordnung (EU 2024/1257 Euro 7) vor, welche die Bedingungen für die Prüfung von Bremspartikelemissionen maßgeblich ändert. Diese technische Änderung hat potenziell weitreichende Folgen für den Ersatzteilmarkt und als Folge direkt für die unternehmerische Freiheit Ihrer Kfz-Betriebe. Der Bundesinnungsverband des Kraftfahrzeughandwerks setzt sich hierbei intensiv dafür ein, dass der freie Wettbewerb nicht zugunsten der Fahrzeughersteller ausgehebelt wird.

Entgegen abweichender Auffassungen im Kfz-Gewerbe sind wir der Ansicht, dass die geplante Neuregelung der Euro 7-Bremsemissionen elementare Interessen der Kfz-Betriebe berührt, und haben uns deshalb in einer konzertierten Aktion mit GVA (Gesamtverband Autoteile-Handel e.V.) und FIGIEFA (European automotive aftermarket distributors) entschlossen, die Sichtweise der Kfz-Werkstätten in den politischen Prozess einzubringen.

Die wesentlichen geplanten Änderungen im Überblick:

- Umstellung auf UN-Regelung Nr. 179: Die bisherige Bezugnahme auf die globale technische Regelung (UN GTR Nr. 24) für Fahrzeuge der Klassen M1 und N1 soll durch die neue UN-Regelung

Nr. 179 ersetzt werden. Diese spiegelt den neuesten Stand der Technik wider und umfasst hochpräzise Messverfahren für Partikel (PM10, PM2.5) sowie die Berücksichtigung neuer Technologien wie Partikelfilter an Bremsen.

- Harmonisierung und Inkrafttreten: Die Änderung soll sicherstellen, dass die EU-Typprüfung harmonisiert mit den neuesten internationalen Standards der UNECE erfolgt. Die Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der EU in Kraft.

Bewertung:

Die geplanten Regelungen benötigen Ergänzungen, da ansonsten potenzielle Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit des Automobilstandorts Europa drohen. Insbesondere sind dabei relevant:

- Benachteiligung freier Ersatzteile vermeiden: In ihrer derzeitigen Form gilt die Regelung primär für Originalteile (OES) der Fahrzeughersteller. Unabhängige Anbieter von Bremsbelägen und -scheiben, die bisher nach der Regelung UN ECE R90 geprüft wurden, finden keine ausreichende Berücksichtigung.
- Die Handlungsfähigkeit der Kfz-Werkstätten erhalten: Ohne Anpassungen droht Werkstätten die Gefahr, zum bloßen „Teiletaucher“ herabgestuft zu werden, da die Wahlmöglichkeit

zwischen verschiedenen hochwertigen Ersatzteilanbietern entfällt. Dies könnte zudem zu überproportional steigenden Verbraucherpreisen führen.

Positionierung und weiteres Vorgehen, um die Interessen der Betriebe zu wahren:

Bei der Übernahme der UN-Regelung in europäisches Recht gilt es zu regeln, dass weiterhin jedes Ersatzteil, das die gesetzlichen Mindestanforderungen erfüllt, auch künftig an jedem Fahrzeug verbaut werden darf. Die Positionierung des Bundesinnungsverbands beinhaltet, unabhängigen Anbietern ein Zertifizierungsrecht einzuräumen, das sich analog an den Regelungen für Diagnosesoftware gemäß Anhang X der Typgenehmigungsverordnung orientiert und darauf abzielt, die Vielfalt im Markt zu sichern.

Entsprechend wurde der Europäischen Kommission eine erste **Stellungnahme** übermittelt, die Sie in unserer digitalen Community finden.

Wir werden diesen Prozess im Interesse des Kfz-Handwerks und seiner Kunden weiterhin intensiv begleiten und Sie über Positionierungen sowie den Fortschritt des politischen Prozesses informieren.

8.3 Antragsstellung der E-Autoförderung erst nach Zulassung

Die genauen Richtlinien zur Förderung von E-Autos sind zwar noch nicht veröffentlicht, allerdings gibt es ein Detail, das nun

bekannt und für alle Autohändler interessant ist: Ein Antrag auf Förderung kann erst gestellt werden, wenn das Auto zugelassen wor-

den ist. Somit ist es nicht möglich, vorab verbindliche Informationen zur Förderung bzw. zur konkreten Höhe zu erhalten.

8.4 Augen auf bei Fotos und Musik für Marketingmaßnahmen

Werbung auf Social Media oder der eigenen Online-Präsenz ist für viele Autohäuser täglich Brot. Achten Sie darauf, teure Fehler zu vermeiden, indem Sie eine Urheberrechtsverletzung begehen:

Fotos sind grundsätzlich urheberrechtlich geschützt und dürfen nur mit der Erlaubnis des Rechteinhabers auf Social Media oder dem Internet öffentlich zugänglich gemacht werden. Fehlt eine entsprechende Erlaubnis, können Schadensersatzansprüche, Unterlassungsansprüche und weitere Kosten folgen. Prüfen Sie

bei Fotoarchiven, ob die Fotos gewerblich verwendet werden dürfen und Sonderbestimmungen (z.B. Nennung des Urhebers beim Foto) bestehen.

Für Musik stellen sowohl TikTok als auch Meta (für Facebook und Instagram) speziell eine Musikbibliothek zur Verfügung, die von Unternehmen genutzt werden können. Achten Sie darauf, nur Inhalte von diesen Bibliotheken („Commercial Music Library“ bei TikTok und „Sound Collection“ bei Facebook und Instagram) zu nutzen, um keine Rechtsverlet-

zungen zu begehen. Auch wenn weitere Musikstücke oder Sounds technisch auswählbar sind oder die Inhalte über einen privaten Account erstellt werden, stellt dies ohne Lizenz eine Urheberrechtsverletzung dar.

Vergessen Sie auch beim „Crossposting“ nicht, dass beispielsweise bei TikTok freigegebene Titel nicht automatisch auch bei Instagram verwendet werden dürfen (es sei denn, sie sind auch dort in der entsprechenden Bibliothek gelistet).

8.5 Webinar: Integration internationaler Mitarbeitender im Kfz-Betrieb

Der anhaltende Fachkräftengpass rückt die Integration internationaler Mitarbeitender für Kfz-Betriebe zunehmend in den Fokus. Entscheidend sind praxistaugliche Lösungen und klare Abläufe, damit neue Fachkräfte gut ankommen, sicher mitarbeiten und sich langfristig an den Betrieb binden.

Der Bundesinnungsverband greift dieses Thema auf und bietet dazu am **Mittwoch, den 13. Mai 2026 um 13.00 Uhr** ein **kostenfreies Webinar** an.

Im Mittelpunkt steht die Frage, wie Betriebe internationale Fachkräfte strukturiert und praxistauglich in den Arbeitsalltag integrieren können. Vermittelt werden konkrete Ansätze in fünf zentralen Schritten, von rechtlichen Grundlagen über Kommunikation bis hin zu einem klar strukturierten Onboarding.

Die Teilnehmenden erhalten unter anderem:

- mehr Sicherheit bei rechtlichen Fragestellungen

- praktische Hinweise zur Kommunikation im Betrieb
- konkrete Hilfestellungen für ein strukturiertes Onboarding
- Informationen zu Fördermöglichkeiten und Unterstützungsangeboten
- direkt einsetzbare Materialien- und Checklisten

Das Webinar richtet sich an Betriebsinhaber, Führungskräfte und Personalverantwortliche.

Teilnehmen können Sie über [folgenden Link >>](#)

8.6 Neue Bagatellgrenzen für betrieblich genutzte Grundstücksteile

Seit Anfang 2026 gelten neue Bagatellgrenzen für betrieblich genutzte Grundstücksteile. Das sind z.B. das gewerblich genutzte Arbeitszimmer oder ein Kundenannahmehereich, sowie auch ein als Lager genutzter Keller im privaten Wohnhaus.

Bisher durfte der Wert des betrieblich genutzten Teils maximal 20.500 Euro betragen **und** zusätzlich nicht mehr als ein Fünftel des Gesamtgrundstückswerts ausmachen. Gerade in Ballungsräumen war diese Grenze regelmäßig überschritten, was bei Veräußerung, Vererbung oder Betriebsaufgabe die Aufdeckung der im Laufe der Jahre entstandenen stillen Reserven und deren Versteuerung zur Folge hatte.

Um dies bei einer geringfügigen betrieblichen Nutzung zu vermeiden, enthält der § 8 EStDV eine Ausnahmeregel: Bei einer sogenannten Bagatellnutzung kann der Grundstücksteil im Privatvermögen verbleiben und muss nicht als Betriebsvermögen aktiviert werden. Durch die aktuelle Änderung wurden die Grenzen in § 8 Satz 1 EStDV wie folgt angepasst: Ein betrieblich genutzter Grundstücksteil wird nicht als Betriebsvermögen behandelt, wenn er maximal 30 m² groß ist **oder** einen Wert von höchstens 40.000 Euro hat. Allerdings sind dann aber auch Aufwendungen, die mit dem betreffenden Grundstücksteil im Zusammenhang stehen, nicht als Betriebsausgaben abziehbar.

Betriebe, die bisher knapp über der bisherigen Grenze lagen und den Grundstücksteil deshalb als Betriebsvermögen behandeln mussten, sollten am besten zusammen mit dem eigenen Steuerberater prüfen, ob unter den neuen Voraussetzungen ein Wechsel ins Privatvermögen sinnvoll ist. Dabei ist zu beachten, dass die Überführung von Betriebs- in Privatvermögen einen steuerpflichtigen Vorgang darstellt (Stichwort Aufdeckung stiller Reserven).

Für weitere Informationen steht Ihnen auch gerne die betriebswirtschaftliche Beratung Ihrer Kfz-Innung zur Verfügung.

8.7 Neue Förderung für E-Ladestationen in Mehrparteienhäusern

Seit 15. April 2026 gibt es über das Bundesministerium für Verkehr eine neue Förderung für E-Ladestationen in Mehrfamilienhäusern.

Förderberechtigt sind dabei:

- Wohnungseigentümergeinschaften (WEGs)
- Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und Privateigentümer von Wohneigentum zur Vermietung
- Wohnungsbaugesellschaften und Immobilienunternehmen mit einem größeren Wohnbestand

Gefördert wird die Anschaffung und Errichtung von Ladeinfrastruktur mit bis zu 2.000 Euro je zu elektrifizierendem Stellplatz inklusive Ladepunkt in und an

Mehrparteienhäusern mit drei oder mehr Wohneinheiten, die überwiegend zu Wohnzwecken von Personen bestimmt sind.

Dazu zählen unter anderem:

- die Vorverkabelung
- Ladepunkte in Verbindung mit der Vorverkabelung
- der Netzanschluss und etwaige Baumaßnahmen
- die technische Ausrüstung

Für den Förderaufruf für Wohnungseigentümergeinschaften sowie für kleine und mittlere Unternehmen ist eine Antragstellung bis zum 10. November 2026 möglich, für Unternehmen mit größeren Wohnungsbeständen können Anträge bis zum 15. Oktober 2026 eingereicht werden, sofern die verfügbaren Fördermittel

(500 Millionen Euro) nicht bereits vorher ausgeschöpft sind.

Die Antragstellung erfolgt online über die Webseite <https://www.laden-im-mehrparteienhaus.de/antragstellung/>

Auf dieser Seite erhalten Sie auch alle weiteren Informationen rund um diese Förderung.

Wichtig zu beachten ist noch, dass zuerst der Antrag gestellt werden muss und die Auftragsvergabe erst nach dessen Bewilligung erfolgen darf.

Für weitere Informationen steht Ihnen auch gerne die betriebswirtschaftliche Beratung Ihrer Kfz-Innung zur Verfügung.

8.8 „Angemessene“ Frist zur kaufrechtlichen Nacherfüllung

Seit der Kaufrechtsreform 2022 muss die **Frist zur Nachbesserung** beim Kauf einer mangelhaften Sache durch einen Verbraucher nicht mehr konkret benannt werden, sondern nur noch „**angemessen**“ sein. Ein Urteil des LG Stade (19. Dezember 2025, Az. 2 O 65/24) konkretisiert weiter, was das bedeutet: Die „angemessene“ Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem der Verbraucher die Mängelrüge dem Verkäufer mitteilt. Berücksichtigt werden müssen die Komplexität der verkauften Sache sowie Art und Schwere des Mangels und der erforderliche Aufwand für die Nachbesserung oder

Nachlieferung. Zu berücksichtigen ist auch, wie hoch die Wichtigkeit einer zügigen Nacherfüllung für den Käufer ist. Die Frist ist nicht so lange zu bemessen, dass der Verkäufer die Nacherfüllung im normalen Alltagstempo seines Geschäfts vornehmen kann, vielmehr muss er zügig nacherfüllen.

Wenn der Verkäufer seinerseits oder beide Parteien einvernehmlich eine konkrete Frist vereinbaren, ist diese immer als angemessen zu betrachten, auch wenn sie objektiv zu kurz bemessen ist. Sollte der Käufer einseitig eine objektiv zu kurze Frist setzen, dann

läuft automatisch eine „angemessene“ Frist an. Beauftragt der Verkäufer einen Dritten (z.B. externe Werkstatt) mit der Nachbesserung und kommt es zu Verzögerungen, stellt die Weitergabe der Information über die Verzögerung an den Verbraucher keine Fristverlängerung dar.

Fazit:

Achten Sie bei einem Nachbesserungsverlangen eines Verbrauchers auf die zügige Erledigung, damit dem Käufer nicht leichtfertig die weiteren Mängelrechte wie Rücktritt, Kaufpreisminderung oder Schadensersatz offenstehen.

8.9 Betrügerische Aktivitäten im Namen von VW

Volkswagen macht derzeit auf Angebote aufmerksam, die nur vorgeblich von VW stammen: Nach Informationen des Konzerns gibt es derzeit zahlreiche Angebote auf Internetseiten und in Katalogen, in denen VW-Gebrauchtwagen zu besonders günstigen Preisen angeboten werden. Ziel sei es, Kunden zu einer An- bzw. Bezahlung für nichtexistierende Autos zu bewegen. Die dabei

verwendeten Internetseiten und Angebotskataloge erwecken den Anschein, von VW zu stammen. Bislang verwendete Internetadressen waren:

volkswagen-fahrzeuge.de
vw-finanzierung.de
vw-vertrieb.de
volkswagen-digital.de
mein-vw-konzern.de
der-volkswagen-konzern.de

vw-kundenportal.de
die-vw-gruppe.de

Volkswagen weist auch darauf hin, dass sie selbst grundsätzlich keinen Direktvertrieb an Endkunden betreibt.

Bleiben Sie weiterhin aufmerksam, wenn Sie besonders günstige Angebote erhalten, egal auf welchem Kommunikationsweg.

8.10 Arbeitssicherheit: Schwellenwert des Sicherheitsbeauftragten steigt auf mindestens 50 Mitarbeiter

Zukünftig müssen Unternehmen mit mindestens 50 Mitarbeitern einen Sicherheitsbeauftragten bestellen. In der Vergangenheit war die Schwelle auf 20 Mitarbeiter festgelegt. Diese Änderung wird zum 29. Mai 2026 in Kraft treten.

Sicherheitsbeauftragte sind Personen, die bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung

der Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren unterstützen. Die Sicherheitsbeauftragten sind in ihrer Funktion ausschließlich ehrenamtlich tätig und können in keinem Fall die Funktion einer Fachkraft für Arbeitssicherheit oder eines Betriebsarztes ersetzen. Die Vorgaben zur Betriebsärztliche und sicherheitstechni-

sche Betreuung bleiben durch diese Änderung unberührt.

Bei konkreten Fragen oder dem Wunsch nach einer umfassenden Beratung im Bereich Arbeitssicherheit können Sie auch direkt mit unserem technischen Betriebsberater Herrn Sven Polster unter polster@kfz-bayern.de Kontakt aufnehmen.

8.11 Neue Einblicke aus dem Ausbildungsalltag

In der vergangenen Woche sind bei einem Videodreh bei Omnibus Herrmann in Mittelfranken neue Inhalte für unsere Social-Media-Kanäle auf Facebook und TikTok sowie für die Ausbildungsplattform entstanden. Solche Einblicke aus dem betrieblichen Alltag sind besonders wichtig, um junge Menschen für die Autoberufe zu begeistern.



Begleitet wurden ein angehender Kaufmann für Lagerlogistik sowie ein Kfz-Mechatroniker im zweiten Ausbildungsjahr, die beide bereits fest in die Abläufe im Betrieb eingebunden sind und eigenständig Aufgaben übernehmen. Am Beispiel des angehenden Mechatronikers sieht man die Entwicklung im Betrieb. Im ersten Lehrjahr lag der Fokus noch auf grundlegenden Tätigkeiten, inzwischen übernimmt er auch komplexere Aufgaben eigenverantwortlich. Seine Stärken liegen nach eigener



Aussage vor allem im praktischen Arbeiten. Wichtig ist dabei ein Umfeld, das Entwicklung ermöglicht und Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten setzt.

Geschäftsführerin Stefanie Haas Herrmann berichtet, dass es in den vergangenen Jahren anspruchsvoller geworden ist, geeignete Bewerber zu finden. Umso wichtiger ist es, als Betrieb sichtbar zu sein und frühzeitig mit neuen Nachwuchskräften in Kontakt zu kommen. Dafür nutzt sie neben lokalen Medien ganz gezielt auch das Ausbildungsportal [kfz-ausbildung-bayern.de](https://www.kfz-ausbildung-bayern.de). Ausbildungsbetriebe, die dort kontinuierlich präsent sind, werden häufiger wahrgenommen und im

Bewerbungsprozess eher berücksichtigt. Eine wichtige Rolle spielt auch die Reaktionsgeschwindigkeit. Da sich viele Jugendliche parallel bei mehreren Betrieben bewerben, erhöht eine zeitnahe Rückmeldung die Chancen auf einen persönlichen Austausch.



Mit Blick auf den Ausbildungsstart im Herbst lohnt sich gerade jetzt ein Blick auf den eigenen Auftritt. Betrieben, die bereits auf [kfz-ausbildung-bayern.de](https://www.kfz-ausbildung-bayern.de) vertreten sind, empfehlen wir eine kurze Aktualisierung. Für alle anderen ist ein Einstieg jederzeit möglich. Bei Fragen unterstützt Sie gerne Ihre zuständige Kfz-Innung.

8.12 Minijobs rechtssicher kalkulieren

Minijobber sind in Kfz-Betrieben fester Bestandteil des Arbeitsalltags. Die rechtlichen Vorgaben bei Abgaben, Umlagen und Pauschesteuer sind dabei nicht immer auf den ersten Blick transparent.

Mit dem Minijob-Rechner der Minijob-Zentrale steht ein offizielles und aktuelles Tool zur Verfügung, mit dem sich die anfallenden

Arbeitgeberkosten schnell und nachvollziehbar berechnen lassen. Bereits nach wenigen Eingaben erhalten Sie eine vollständige Übersicht über alle relevanten Beiträge. Das unterstützt nicht nur die betriebliche Planung, sondern hilft auch dabei, typische Fehler bei der Berechnung zu vermeiden und rechtliche Vorgaben korrekt umzusetzen.

Grundlage sind unter anderem die gesetzlichen Regelungen zur geringfügigen Beschäftigung im Sozialversicherungsrecht sowie die entsprechenden Umlageverfahren.

Den Rechner finden Sie hier: https://www.minijob-zentrale.de/DE/fuer-gewerbetreibende/minijob-rechner/minijob-rechner_node.html